Neuerungen im AZG und ARG

Umsetzung durch die Behörde

Inhalte

- Ausnahmen vom Geltungsbereich
- Höchstgrenzen der Arbeitszeit
- Gastronomie geteilte Dienste Ruhezeit
- Wochenend- und Feiertagsarbeit
- eingeflochten Beispiele aus der Praxis

Grundsätzlicher Aufbau des AZG

- Abschnitt 1 Geltungsbereich
- Abschnitt 2 Arbeitszeit (Normal, Maximal, Schicht,...)
- Abschnitt 3 Ruhepausen und Ruhezeiten
- Abschnitt 4 Sonderbestimmungen Lenker
- **Abschnitt** 5 **Sonderbestimmungen** Lenker öffentlicher Verkehr
- **Abschnitt** 6 **AZ** Apotheker, vertragsrechtliche Bestimmungen
- **Abschnitt** 7 **Ausnahmen** (Rufbereitschaft, Reisezeiten)
- Abschnitt 8 Aufzeichnungspflicht, Strafbestimmungen
- Abschnitt 9 Übergangsbestimmungen

Ausnahmen vom Geltungsbereich

- Erweiterung des AZG und ARG um
 - nahe Angehörige (Eltern, erwachsene Kinder, Partner/Innen von AG; nur bei natürlichen Personen
 - maßgebliche selbstständige Entscheidungsbefugnis
- auf beide Gruppen muss jedoch zutreffen:
 - **gesamte AZ nicht gemessen** oder im Voraus **festgelegt** (*siehe Arbeitsvertrag*)
 - Lage und Dauer darf selbst festgelegt werden

"Leitende Angestellte" – maßgebliche selbstständige Entscheidungsbefugnis

- Einzelfallbeurteilung
- Führungskräfte der 3. Führungsebene bei Großbetrieben mit entsprechenden maßgeblichen Entscheidungskompetenzen / Einfluss auf den Betrieb
- Zusätzlich jedoch Zeitautonomie erforderlich "All-in"-Verträge oder "Vertrauensarbeitszeit" reichen allein nicht aus
 - z.B. bleiben Filialleiter/Innen, Poliere,... im Geltungsbereich des AZG

Behördliche Auslegung erfolgt restriktiv

Konkrete Beispiele

- <u>Industriebetrieb</u> meldet ca. 150 Arbeitnehmer/Innen (ab einer gewissen Gehaltsklasse) als nicht mehr unter die Bestimmungen des AZG/ARG fallend.
- <u>Handelskette</u> behauptet Rayonsleiter/Innen (betreuen 6-7 Filialen) seien vom AZG/ARG ausgenommen.

jeweils

- Prüfung der Zeitautonomie und
- der maßgeblichen selbstständigen Entscheidungsbefugnis

Höchstgrenzen der Arbeitszeit

Gem. § 9 Abs.1 AZG betragen ab 1.9.2018:

tägliche AZ: max. 12 Stunden

wöchentliche AZ: max. 60 Stunden

durchschnittliche wöchentliche AZ: 48 Stunden über 17 Wochen Durchrechnung (§ 9 Abs. 4 AZG)

- Festlegung von Durchrechnungszeiträumen erforderlich

(KV, BV, Einzelvereinbarungen,... nicht mehr erforderlich)

Höchstgrenzen der Arbeitszeit

- Unter bestimmten Voraussetzungen: Vor- und Abschlussarbeiten auf max. 12,5 Stunden (§ 8 Abs.2 AZG)
 - Vertretung durch andere AN nicht möglich
 - Heranziehung Betriebsfremder nicht zumutbar
- Bisherige Verlängerungsmöglichkeiten (Bereitschaft, öffentliches Interesse, Dekadenarbeit,...) bleiben unberührt.
 - (§ 8 Abs.4 AZG und § 9 Abs.2 AZG)

Gastronomie

 Bei geteilten Diensten in der Gastronomie Gast-, Schank-, Beherbergungsgewerbe für Küche und Service (ununterbrochene Ruhepause von mind. 3 Stunden)

tägliche Ruhezeit: mind. 8 Stunden (§ 12 Abs.2a AZG)

- KV nicht mehr erforderlich

Überstundenregelung, geltende KV....

- Pro Woche 20 Überstunden möglich (§ 7 AZG)
 - Ablehnung ohne Gründe möglich, wenn dadurch 10 Std. tägliche und/oder 50 Stunden wöchentliche AZ überschritten würden
 - Bestehende Gleitzeitvereinbarungen bleiben aufrecht
- Bestehende KV, BV, EV bleiben unberührt (§ 32c Abs.10 AZG)

<u>Keine</u> Kontrolle durch AI – relevant nur wenn Höchstgrenzen des AZG überschritten werden

Betriebs- und Einzelvereinbarungen

Bei vorübergehend besonderem Arbeitsbedarf:

an <u>max. 4 Wochenenden</u> oder <u>Feiertagen pro Jahr</u> kann Wochenend- oder Feiertagsarbeit zugelassen werden. (§ 12b ARG)

- gilt pro Arbeitnehmer/In
- <u>nicht</u> bei Verkaufstätigkeiten nach Öffnungszeitengesetz
- max. 3 aufeinander folgende Wochenenden
- unabhängig von sonstigen Ausnahmen

Aufzeichnung von Arbeitszeiten

- Aufzeichnungen zu Lage und Dauer sowie dem Durchrechnungszeitraum
- Möglichkeit der <u>Aufzeichnung durch Arbeitnehmer/Innen</u> bei Gleitzeitvereinbarungen
 - Arbeitgeber/In hat entsprechend anzuleiten und zu prüfen
- Bei <u>freier Wahl von Lage und Ort</u> nur die Gesamtdauer der täglichen Arbeitszeit
- Bei schriftlich festgehaltenen fixen Arbeitszeiten sind laufend nur Abweichungen (natürlich personenbezogen) aufzuzeichnen

Pausenaufzeichnungen

- Grundsätzlich sind Pausenaufzeichnungen (Lage und Dauer) zu führen
- Entfall bei Vorliegen einer Betriebsvereinbarung oder schriftlicher Einzelvereinbarung
 - Beginn und Ende der Pause festgelegt
 - oder ein Pausenkorridor fixiert wird
 - nicht von der Vereinbarung abgewichen wird

Kontrolle der Aufzeichnungen

- Anwesenheitszeiten / Arbeitszeiten
- Verwaltungsrechtliche / arbeitsvertragsrechtliche Arbeitszeit
- Bewertung von "Bereitschaft", "Journal"-Arbeitszeiten
- Überstundenzuschläge, Feiertage, bezahlte IST-Zeiten / erfasste Arbeitszeiten
- Abrechnungslisten / Dokumente

Sehr oft Mischung von Arbeitsrecht und Verwaltungsrecht

Strafbestimmungen

- Überschreitungen der Höchstgrenzen der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit, Ruhepausen oder Kurzpausen nicht gewährt Geldstrafe von € 72 bis € 1 815, im Wiederholungsfall von € 145 bis € 1 815
- Abweichend im Wiederholungsfall von € 218 bis € 3 600 wenn TAZ oder WAZ mehr als +20% TRZ weniger als acht Stunden betragen hat. (§ 28 Abs.2 und Abs.4 AZG)

Aufgabe der Arbeitsinspektion

- Kontrolle der Einhaltung der Höchstgrenzen der Arbeitszeiten und der Mindestvorgaben von Ruhezeiten
- Keine Zuständigkeit bei <u>arbeitsvertragsrechtlichen</u> <u>Angelegenheiten</u>

(wie z.B. Normal-AZ, Bezahlung, Überstunden, Urlaubsansprüche,...)

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Hermann Neureiter Arbeitsinspektorat Salzburg